

# RS Vwgh 1989/9/25 87/12/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

## Index

10/02 Novellen zum B-VG

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

64/03 Landeslehrer

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

B-VGNov betreffend Schulwesen 1962 Art4 Abs3 litb;

DVG 1984 §1 Abs1;

LDG 1984 §58 Abs3;

## Rechtssatz

Gibt die Beh dem Ansuchen eines in einem öff-rechtlichen Dienstverhältnis zum betreffenden Bundesland stehenden Lehrers auf die vollständige Anrechnung des ihm nach § 58 LDG gewährten Karenzurlaubes für die Bemessung des Ruhegenusses mit der in dem bloßen Hinweis darauf, dass das BMUKS die nach Art IV Abs 3 lit b BVG über das Schulwesen BGBl 1962/215 erforderliche Zustimmung zur beantragten Vollanrechnung verweigert habe, bestehenden Begründung keine Folge, so genügt die Beh nach stRsp der ihr nach § 1 Abs 1 DVG iVm § 58 Abs 2 AVG obliegenden Begründungspflicht, deren Ausmaß durch das Rechtsschutzinteresse der Partei bestimmt wird, nicht.

## Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120056.X03

## Im RIS seit

27.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>